

Informationen zum Antrag auf Befreiung von der Zahlung der Langzeitstudiengebühren aufgrund einer unbilligen Härte – hier: pandemiebedingte Härte

Gemäß § 14 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) können die Gebühren und Entgelte nach § 13 NHG (Regelung der Langzeitstudiengebühr) auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt hinsichtlich der Langzeitstudiengebühr in der Regel vor,

- bei studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung oder
- bei studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat.

Sollte die Covid-19- Pandemie Sie unmittelbar am Studienfortschritt hindern und sich dadurch Ihre Studienzeit verlängern, kann dies ebenfalls eine unbillige Härte darstellen. In diesem Fall können Sie einen Antrag auf (Teil-) Erlass der Zahlung der Langzeitstudiengebühr stellen.

Die Studienzeitverlängerung aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie muss allerdings im Einzelfall konkret glaubhaft gemacht werden.

Daher reichen Sie neben dem

- [Antrag auf Zahlungsbefreiung aufgrund einer unbilligen Härte](#) und
- einer aktuellen Leistungsbescheinigung (im Online-Service abrufbar) unbedingt
- eine schriftliche Erläuterung der genauen Umstände, die zur Studienzeitverzögerung geführt haben, und
- geeignete konkrete Nachweise hinsichtlich dieser Umstände ein, bspw. ein ärztliches Attest oder Belege über den Ausfall von für den Studienverlauf erforderlichen Präsenzlehrveranstaltungen.

Sofern Sie sich in einem finanziellen Engpass befinden, konsultieren Sie darüber hinaus bitte unsere [Pandemiebedingten Regelungen in Lehre und Studium \(Fragen & Antworten zum Coronavirus für Studierende und Lehrende\)](#) (Rubrik Sonstige Fragen: Welche Finanzierungsmöglichkeiten gibt es?), die [Abteilung Studienfinanzierung des Studentenwerks Osnabrück](#) oder die [Sozialberatung des Studentenwerks Osnabrück](#).